



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

| | |
|--|----|
| - Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 | 65 |
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Altmarkkreis Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009 | 65 |
| - Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes | 65 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese | 65 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gerstedt | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohentramm, Siedengrieben und Stapen | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kalbe (Milde) | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Thielbeer | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kakerbeck | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Arendsee | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeetze | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Leppin | 66 |
| - Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bandau | 66 |
| - Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Zichtau | 67 |
| - Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen Jeggeleben und Zethlingen | 67 |

Hansestadt Gardelegen

| | |
|--|----|
| - Gebietsergänzung Stadtbau Ost-Quartier 12 Bertolt-Brecht-Straße/ Straße der Opfer des Faschismus | 67 |
|--|----|

Hansestadt Salzwedel

| | |
|---|----|
| - Anlage 1 der Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“ vom 12.12.2007 | 67 |
|---|----|

Stadt Kalbe (Milde)

| | |
|--|----|
| - Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) | 67 |
|--|----|

Stadt Klötze

| | |
|---|----|
| - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klötze | 69 |
|---|----|

Gemeinde Apenburg-Winterfeld

| | |
|---|----|
| - Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde) | 69 |
|---|----|

Gemeinde Badel

| | |
|--|----|
| - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Badel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung | 70 |
|--|----|

Gemeinde Dannefeld

| | |
|---|----|
| - Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Dannefeld | 70 |
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2009 | 71 |

Gemeinde Engersen

| | |
|---|----|
| - Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters | 71 |
|---|----|

Gemeinde Klein Gartz

| | |
|--|----|
| - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Gartz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung | 71 |
|--|----|

Gemeinde Köckte

| | |
|--|----|
| - Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Köckte | 71 |
| - 1. Änderung der Benutzungs- und Entgelt-Ordnung der Gemeinde Köckte über die Benutzung der Kegelbahn in Köckte | 72 |

Gemeinde Kuhfelde

| | |
|---|----|
| - Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde) | 72 |
|---|----|

Gemeinde Mieste

| | |
|---|----|
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2009 | 73 |
|---|----|

Gemeinde Solpke

| | |
|--|----|
| - Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Solpke | 73 |
| - Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters | 74 |

Gemeinde Tylsen

| | |
|--|----|
| - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tylsen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung | 74 |
| - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Tylsen | 74 |

Gemeinde Valfitz

| | |
|--|----|
| - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Valfitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung | 74 |
|--|----|

Gemeinde Wallstawe

| | |
|---|----|
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe für das Haushaltsjahr 2009 | 74 |
| - Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (neue Gemeinde) | 75 |

Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe

| | |
|--|----|
| - Bekanntmachung zur Auskunftserteilung | 75 |
| - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2009 | 75 |

Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land

| | |
|--|----|
| - Einrichtung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre | 76 |
|--|----|

Landesverwaltungsamt Halle

| | |
|--|----|
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon Helmstedt - 15 kV-Freileitung Nr. 12 Dähre - Schmölau | 76 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der Verbundnetz Gas AG Leipzig - Ferngasleitung FGL 110.08 Salzwedel (Böddenstedt) | 76 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 15 kV-Leitung Nr. 10 MHKW Salzwedel - Maschinenfabrik Salzwedel | 77 |
| - Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG Helmstedt - 20 kV-Freileitung Nr. 9A Haldensleben-Roxförde | 77 |

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

| | |
|---|----|
| - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz | 77 |
|---|----|

Wasserverband Stendal-Osterburg

| | |
|------------------------|----|
| - Wirtschaftsplan 2009 | 78 |
|------------------------|----|

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009

Zur Durchführung der Kommunalwahl am 07. Juni 2009 wurde gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt der Kreiswahlausschuss gebildet.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

| <u>Kreiswahlleiter als Vorsitzender des Kreiswahlausschusses</u> | <u>Stellvertreter</u> |
|--|---|
| Ziche, Michael Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel | Gnodtke, Eckhard Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel |
| <u>Beisitzerinnen/Beisitzer</u> | <u>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</u> |
| Balsat, Doris Schillerstraße 37, 29410 Salzwedel | Heutig, Martina Erich-Kästner-Ring 16 |
| Jeannette Scheuner Dorfstraße 11 a, 29413 Groß Gerstedt | Böhme, Walther Gr. Predigerstraße 9, 29410 Salzwedel |
| Friedrich, Beate Am Landwehrwall 1, 29410 Salzwedel | KlausWerner Steindamm 6, 29410 Salzwedel OT Brietz |
| Prehm, Erhard Gartenstraße 10, 29410 Salzwedel | Hoppe, Diane Schützenstraße 16, 38486 Klötze |
| Katzer, Heinz Auf dem Hohen Felde 22, 29410 Salzwedel | Dräger, Vera Uelzener Straße 38, 29410 Salzwedel |
| Hopf, Walter Am Eichengrund 16, 29416 Steinitz | Linke, Rudolf Hauptstr. 51, 29410 Salzwedel, OT Brietz |

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer anwesend sind.

Salzwedel, den 09. März 2009

gez. Z i c h e

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung LSA in Verbindung mit § 92 GO LSA in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag in der Sitzung am 15. 12. 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 93.366.369 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 95.544.026 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 92.561.740 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 91.900.576 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.602.920 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.508.020 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.112.500 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 4.799.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
44,05 v. H. der Steuerkraftzahlen
44,05 der Allg. Zuweisung (80 %)

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Altmarkkreis Salzwedel, den 12.03.2009

gez. Ziche
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die unter Ziffer 2 der Verfügung vom 15. Januar 2009 (Az: 305.4.8-10402-09-SAW-HH) getroffene Anordnung hinsichtlich der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsbeschlusses vom 23. Februar 2009 ist erfüllt. Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom **19. 03. 2009 bis 27. 03. 2009** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 16. 03. 2009

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2009

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Erfolgsplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 627.600,00 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 627.600,00 Euro |

2. im Vermögensplan mit dem

| | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf | 99.000,00 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf festgesetzt. | 99.000,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 11.03.2009

Ziche
Landrat

(Siegel)

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 15 Abs. 3 EigbG LSA vom 19.03.2009 bis 25.03.2009 zur Einsichtnahme im Innovations- und Gründerzentrum Altmarkkreis Salzwedel, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 11.03.2009

Ziche
Landrat

(Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Vienau vom 16.01.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbe-

zirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Vienau, Dolchau, Mehrin und Beese verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 19.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gerstedt

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Gerstedt vom 19.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Groß Gerstedt und Klein Gerstedt verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 24.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hohentramm, Siedengrieben und Stapen

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Hohentramm vom 06.12.1991 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Hohentramm, Siedengrieben und Stapen verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 24.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kalbe (Milde)

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Stadt Kalbe (Milde) vom 26.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 02.03.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Thielbeer

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Thielbeer vom 26.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Thielbeer und Zühlen verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 02.03.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kakerbeck

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Kakerbeck vom 18.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 03.03.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Arendsee

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Stadt Arendsee vom 17.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Arendsee, Genzien und Gestien verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 26.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Jeetze

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Jeetze vom 03.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Jeetze und Siepe verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 26.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Leppin

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Leppin vom 12.02.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Leppin, Harpe und Zehren verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 26.02.2009

Ziche

**Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat**

Allgemeinverfügung über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Bandau

Gemäß § 12 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) und unter Bezugnahme auf den Teilungsbeschluss der Jagdgenossen der Gemeinde Bandau vom 04.03.2009 wird hiermit die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in die selbständigen, gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bandau, Peertz und Poppau verfügt. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und der Rechtsbehelfsbelehrung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt (Untere Jagdbehörde), Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 05.03.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkung Zichtau

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Zichtau an den Eigenjagdbezirk des Herrn Mark Eschenbach zum 01.04.2009: Gemarkung Zichtau, Flur 10, Flurstücke: 31/1, 31/3, 31/4, 31/6, 31/7, 31/9, 31/10, 31/12, 31/13, 31/16, 31/17, 31/22, 31/23, 31/24, 31/25, 31/26, 31/28, 31/29, 31/30, 31/31, 31/32, 31/34, 31/35, 31/36, 31/37, 31/38, 31/39, 31/41, 31/42, 31/43, 31/44, 31/45, 31/46, 31/47 und 31/49. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 03.03.2009

Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Verfügung über die Angliederung von jagdbezirksfreien Flächen der Gemarkungen Jeggeleben und Zethlingen

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkungen Jeggeleben und Zethlingen an den Eigenjagdbezirk des Herrn Uwe Rühlmann zum 01.04.2009: Gemarkung Jeggeleben, Flur 2, Flurstücke: 5/4, 5/7, 5/9, 5/10, 5/11, 5/12, 5/15, 5/16, 5/38, 5/51, 5/89, 5/91, 5/92, 5/93, 5/94, 5/96, 5/97, 5/100, 5/102, 5/104, 5/106, 5/108, 5/111, 5/131, 5/132, 5/134, 5/135, 5/136, Gemarkung Zethlingen, Flur 5, Flurstücke: 1, 76/21, 92/20 und 93/20. Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, 25.02.2009

Ziche

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Gebietsergänzung Stadtumbau Ost- Quartier 12 Bertolt- Brecht- Straße/ Straße der Opfer des Faschismus

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2009 die Gebietsergänzung Stadtumbau Ost-Quartier 12- Bertolt- Brecht- Straße/ Straße der Opfer des Faschismus beschlossen. Diese Ergänzung beinhaltet die Einbeziehung der Randgrundstücke Kindertagesstätte in der Straße der Opfer des Faschismus 28a und den südlichen Bereich der Straße der Opfer des Faschismus. Gemäß § 10 BauGB wird dieser Beschluss bekannt gemacht. Jedermann kann zu dieser Gebietsergänzung bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 117, während der allgemeinen Öffnungszeiten Auskunft über den Inhalt verlangen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Fuchs

Hansestadt Salzwedel

Anlage 1 der Satzung der Stadt Salzwedel über die Erhebung und Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Jeeetze“ vom 12.12.2007

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat am 11. Februar 2009 folgende Änderung der Anlage 1 beschlossen:
Gemäß § 4 - Höhe des Beitrages - wird der umzulegende Beitrag ab dem 01.01.2009 auf 8,40 EUR pro Hektar Grundstücksfläche festgelegt.
Diese Umlage gilt so lange, bis durch eine Änderung dieser Anlage 1 ein neuer Beitrag festgelegt wird.

Salzwedel, 12.02.2009

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Seite 67

Stadt Kalbe (Milde)

Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 13.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name und Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Kalbe (Milde)“.
- (2) Sie umfasst das Gebiet von
 - a) Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
 - b) Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
 - c) Güssefeld
 - d) Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
 - e) Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
 - f) Wernstedt
 - g) Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
- (3) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Güssefeld, Kahrstedt, Vietzen, Neuendorf am Damm, Karritz, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe.
- (4) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (5) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

§ 2

Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (4) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500 Euro nicht übersteigen.
- (5) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.
- (6) Der stellvertretende Bürgermeister kann vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben soweit der jeweilige Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 500 Euro, bei Vergaben über Lieferungen und Leistungen 50.000 Euro übersteigt,
- c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
- e) Erlass im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

In allen übrigen Fällen bleibt der § 44 der GO LSA unberührt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA **den Haupt- und Finanzausschuss**
 2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA **den Bauausschuss**
 3. als beratenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA **den Ausschuss für Schule, Tourismus und Kommunaleinrichtungen**
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 6

Beschließender Ausschuss / Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
 - a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der jeweilige Vermögenswert die Summe von 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7, 10 und 13 GO LSA, wenn der Vermögenswert 500 Euro, bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - c) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 Euro übersteigt und 5.000

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

Euro nicht übersteigt,

d) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt,

e) Erlass im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt und 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 7

Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bauausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.

(4) Dem Bauausschuss werden gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach der Gemeindeordnung oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:

a) das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist

b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 1.500 Euro bis 50.000 Euro beträgt

c) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre

d) die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

e) die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

f) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes

g) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

§ 8

Beratende Ausschüsse

(5) Der beratende Ausschuss für Schule, Tourismus und Kommunaleinrichtungen besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der Ausschuss-Mitglieder bestimmt.

(6) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.500 Euro nicht überschreiten.

(3) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 11

Ortschaften

(1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA.

(2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:

a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortschaftsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz

b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortschaftsteilen Altmersleben und Butterhorst

c) die Ortschaft Güssefeld

d) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortschaftsteilen Kahrstedt und Vietzen

e) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortschaftsteilen Neuendorf am Damm und Karritz

f) die Ortschaft Wernstedt

g) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortschaftsteilen Winkelstedt, Faulehorst und Wustrewe

§ 12

Ortschaftsorgane

(1) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der bis 31.12.2008 selbstständigen, nun zu Ortschaften gewordenen Gemeinden gem. § 10 Abs. 2 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister der Ortschaften sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung 2009 - die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der bis 31.12.2008 selbstständigen Gemeinden gemäß Satz 1. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(2) Die Ortschaftsverfassung wird nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte bzw. nach Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeister der am 01.01.2009 aufgelösten Gemeinden im Sinne des § 4 Abs. 3 in den einzelnen Ortschaften, wie folgt eingeführt:

a) Ortschaft **Kalbe (Milde)**: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

b) Ortschaft **Altmersleben**: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

c) Ortschaft **Güssefeld**: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

d) Ortschaft **Kahrstedt**: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

e) Ortschaft **Neuendorf am Damm**: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

f) Ortschaft **Wernstedt**: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

g) Ortschaft **Winkelstedt**: Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

§ 13

Wirkungskreis der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften zuständig für:

a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,

c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,

e) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder der wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel.

(2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:

a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,

d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt,

e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,

f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,

h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

(3) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaftsräte einzusetzenden Mittel werden vom Stadtrat im jeweiligen Haushaltsplan beschlossen. Sie sind im Wege der Budgetierung übertragbar und gegenseitig deckungsfähig und sie sind übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich der Stadt Kalbe (Milde) dadurch nicht gefährdet wird.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist örtlich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs als Tagesordnungspunkt seiner Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich vom Bürgermeister beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 16

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) statt.

V. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA / der Kommunalwahlordnung LSA

im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Abs. 5 öffentlich bekannt gegeben.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in der Außenstelle Kalbe (Milde), Schulstraße 11 der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe während der Dienststunden erfolgen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt, sofern zeitlich möglich, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, in den Aushangkästen.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der

*Altmarkzeitung - Seite Arendsee-Kalbe -
Volksstimme - Gardelegener Kreisanzeiger -*

hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Wahlbekanntmachungen beträgt die Aushängefrist 5 Tage.

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- Kalbe (Milde), Schulstraße 11
- Vahrholz, Dorfstraße 18
- Bühne, Dorfstraße 13
- Altmersleben, Dorfplatz
- Butterhorst, Dorfplatz
- Güssefeld, Gemeinschaftshaus, Dorfstr.24
- Kahrstedt, Lindenstr.21
- Vietzen, Dorfstr.9
- Neuendorf am Damm, an der Buswarte, Dorfstr.10
- Karritz, Ortsmitte
- Wernstedt, Dorfstr.32
- Winkelstedt, Bushaltestelle
- Faulenhorst, neben der Kirche
- Wustrewe, Bushaltestelle

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 27.05.1999, zuletzt geändert am 25.09.2003
- Hauptsatzung der Gemeinde Altmersleben vom 15.04.1998, zuletzt geändert am 30.08.2007
- Hauptsatzung der Gemeinde Güssefeld vom 02.12.1999, zuletzt geändert am 26.04.2007
- Hauptsatzung der Gemeinde Kahrstedt vom 17.09.1996, zuletzt geändert am 23.05.2006
- Hauptsatzung der Gemeinde Neuendorf am Damm vom 26.08.1995, zuletzt geändert am 23.05.2006
- Hauptsatzung der Gemeinde Wernstedt vom 19.10.1994, zuletzt geändert am 27.09.2006
- Hauptsatzung der Gemeinde Winkelstedt vom 09.08.1995, zuletzt geändert am 07.11.2006

Kalbe (Milde), den 13.01.2009

Pawelski
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.02.2009 unter dem Az. 72.2.2-1510.240 unter Herausnahme folgender Regelungen

- In § 6 der gesamte Abs. 2 und in § 7 der gesamte Abs. 3
 - In § 13 der gesamte Abs. 3 und unter Erteilung folgender Auflagen genehmigt:
 - Die Regelung in § 2 zur Umschrift im Dienstsiegel in der Hauptsatzung und die Gestaltung des Dienstsiegels ist in Übereinstimmung zu bringen.
 - In § 6 Abs. 3 Buchstabe a) ist die Wertgrenze bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben so zu verändern, dass nur erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen werden.
 - Die Wertgrenzen in § 6 Abs. 3 Buchstabe b) und § 7 Abs. 4 Buchstabe b) sind hinsichtlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen so festzulegen, dass die Zuständigkeiten der beiden beschließenden Ausschüsse klar abgegrenzt werden.
- Sie tritt entsprechend § 6 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der gegenwärtigen Fassung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Klötze

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klötze

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Klötze in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.01.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 - Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O IV bis BAT-O II im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- erstatzlos zu streichen. Die Punkte 2. - 10. bleiben unberührt und nummerieren sich fortlaufend.

2. § 6 - Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über

- die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die Punkte 2. - 11. bleiben unberührt, die Nummerierung ist fortlaufend.

3. § 9 - Bürgermeister

Absatz 2

(2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

und

Absatz 4

(4) Außerdem ist der Bürgermeister für die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O X bis BAT-O VIb sowie der Arbeiter zuständig.

sind ersatzlos zu streichen. Die Nummerierung ist fortlaufend.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Klötze, 23.02.2009

Klaus Ewertowski
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel wurde mit Schreiben vom 18.02.2009 erteilt.

Wahlkommission neue Gemeinde Apenburg-Winterfeld Gemeinden Altensalzwedel, Apenburg und Winterfeld

Die neue Gemeinde Apenburg-Winterfeld schreibt die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

aus.

Die Stelle des Bürgermeisters ist zum **01. 07.2009** neu zu besetzen.

Die neue Gemeinde Apenburg-Winterfeld hat ca. 1.839 Einwohner (Stand:31.12.2007).

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens 15 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Erfüllt eine Bewerberin/ ein Bewerber die Voraussetzungen, dann ist sie/er zuzulassen. Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet die Wahlkommission.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung, Wählbarkeitsbescheinigung

Die Wahl findet am 07.06.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 21.06.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 12.05.2009 18.00 Uhr, schriftlich unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an den Wahlleiter unter folgende Anschrift zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf
z.Hd. des Wahlleiters
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

Gemeinde Badel

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Badel zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Badel vom 12.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 29.01.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Badel vom 29.01.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Milde-Biese wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,88 Euro/ha“
und beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Badel, den 24.02.2009

gez. Schulz
Bürgermeisterin Siegel

Gemeinde Dannefeld

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Dannefeld

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld in seiner Sitzung vom 26.02.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Gemeinde Dannefeld ist kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig. Der von der Gemeinde Dannefeld an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauerberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Dannefeld an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragssatz beträgt für

| | | |
|---------------|-----------------------------------|-----------|
| das Jahr 2006 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2007 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2008 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 7,50 Euro |
| das Jahr 2009 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 8,70 Euro |

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Dannefeld schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Dannefeld, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Dannefeld ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Dannefeld die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Dannefeld die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Dannefeld schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 01.02.23007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Dannefeld, den 26.02.2009

gez. K u h r s
Bürgermeister

Siegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

Gemeinde Dannefeld

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dannefeld für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dannefeld in seiner Sitzung am 26.02.2009, unter der Beschluss Nr. 126-35/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird

| | | |
|-------------------------------|---------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 330.900,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 330.900,00 Euro |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 153.800,00 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 153.800,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuern | 300 v. H. |

Dannefeld, den 26.02.2009

gez. K u r s
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom 19.03. bis 27.03.2009 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmererei, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Dannefeld öffentlich aus.

Dannefeld, den 18.03.2009

gez. K u r s
Bürgermeister

Gemeinde Engersen

A U S S C H R E I B U N G und Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 7. Juni 2009 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

In der Gemeinde Engersen
Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe
Altmarkkreis Salzwedel

ist die Stelle der/des
ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

ab dem 20. Juni 2009 neu zu besetzen.
Die Gemeinde Engersen hat zurzeit 545 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet **am Sonntag, dem 07.06.2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl **am Sonntag, dem 28.06.2009**, jeweils in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.
Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richters-

spruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Wahlzeit beträgt sieben Jahre. Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gewährt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss von mindestens vier Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Erforderliche Vordrucke können in der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe angefordert werden.

Die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Die Frist endet **am 12. Mai 2009 um 18:00 Uhr**.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten: Name, Vorname, den Beruf, den Tag der Geburt, die Hauptwohnung des Bewerbers, die meldebehördliche Bescheinigung.

Die Bewerbungen sind unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe
Außenstelle Kalbe (Milde)
Wahlleiter - Kennwort: Wahl Bürgermeister/in - Gemeinde Engersen -
Schulstraße 11
39624 Kalbe (Milde)

R u t h
Wahlleiter

Kalbe (Milde), 25.02.2009

Gemeinde Klein Gartz

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Gartz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 19.06.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Klein Gartz vom 19.06.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Klein Gartz, den 26.02.2009

gez. Meyer
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Köckte

S a t z u n g zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Köckte

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung vom 19.02.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Gemeinde Köckte ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig. Der von der Gemeinde Köckte an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauerberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Köckte an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

| | | |
|---------------|-----------------------------------|-----------|
| das Jahr 2006 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2007 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2008 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 7,50 Euro |
| das Jahr 2009 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 8,70 Euro |

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragssatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalls unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Köckte schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Köckte, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Köckte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Köckte die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Köckte die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den Vorschriften

a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Köckte schriftlich anzeigt,

b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur

Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 22.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Köckte, den 19. 2009

gez. D e n e k e
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Köckte

1. Änderung

der Benutzungs- und Entgelt-Ordnung der Gemeinde Köckte über die Benutzung der Kegelbahn in Köckte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Köckte in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgelt-Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der § 3 - Höhe des Entgeltes - erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Benutzung der Kegelbahn ist ein Entgelt wie folgt zu zahlen:

Kinder/Jugendliche 10,00 Euro pro Tag
Freizeitkegler 30,00 Euro pro Tag

(2) Bei einer zeitweisen Nutzung der Kegelbahn ist eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro für zwei Stunden und pro Person zu entrichten.

(3) Vereinen und Einrichtungen der Gemeinde Köckte wird die Kegelbahn jährlich einmal kostenlos für eine interne Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung am darauffolgenden Tag vorzunehmen. Sie beinhaltet das Fegen des genutzten Raumes (besenrein) sowie das Fegen und Wischen der Toiletten und des Flures.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am: Köckte, den 19.02.2009

gez. D e n e k e
Vorsitzende des Gemeinderates und Bürgermeisterin

Siegel

Wahlkommission

Gemeinden Kuhfelde, Püggen, Siedenlangenbeck, Valfitz

Stellenausschreibung

In der zum 01.07.2009 neu zu bildenden Gemeinde Kuhfelde, Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 01. Juli 2009 neu zu besetzen.

Die aus den Gemeinden Kuhfelde, Püggen, Siedenlangenbeck und Valfitz neu zu bildende Gemeinde Kuhfelde hat derzeit 1199 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet **am Sonntag, dem 07. Juni 2009**, eine eventuell erforderliche Stichwahl **am Sonntag, dem 21. Juni 2009**, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerber sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Wahlzeit beträgt sieben Jahre. Notwendiger Verdienstausschluss und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gewährt.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Erforderliche Vordrucke können beim Gemeindevorstand oder in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land angefordert werden.

Die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Diese Frist endet am **12. Mai 2009 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten: Name, Vorname, den Beruf, den Tag der Geburt, die Hauptwohnung des Bewerbers, die meldebehördliche Bescheinigung.

Die Bewerbungen sind unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land
Gemeindevorstand
Karl-Marx-Straße 16
29410 Salzwedel**

Gemeinde Mieste

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mieste für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 GVBL LSA S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mieste in seiner Sitzung am 26.03.2009, unter der Beschluss Nr. 195-35/IV/2009, folgende Haushaltssatzung 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 2.565.500,00 Euro
in der Ausgabe auf 2.565.500,00 Euro

und
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.419.500,00 Euro
in der Ausgabe auf 1.419.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuern

a) für die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuern

330 v. H.

Mieste, den 26.02.2009

gez. Neubüser

Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung LSA vom **19.03. bis 27.03.2009** zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, 39638 Gardelegen, Kämmeri, Zimmer 101, während der Dienstzeiten und während der Dienstzeit der Gemeinde Mieste öffentlich aus.

Mieste, den 18.03.2009

gez. Neubüser

Bürgermeister

Gemeinde Solpke

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Gemeinde Solpke

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBL LSA S. 522), in Verbindung mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) sowie der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA)

vom 13. Dezember 1996 (GVBL LSA S. 405), der §§ 101, 102, 104 Abs. 3 Nr. 1, 105 Abs. 2 und des § 106 des Wassergesetzes des Landes (WG LSA) Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBL LSA Nr. S. 248) hat der Gemeinderat der Gemeinde Solpke in seiner Sitzung vom 19.02.2009 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i. S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung der Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von dem vorstehend genannten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Gemeinde Solpke ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und diesem gegenüber daher beitragspflichtig. Der von der Gemeinde Solpke an den Unterhaltungsverband zu entrichtende Beitrag wird nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

1. Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden vorrangig auf die Eigentümer, Erbauerberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer, der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, umgelegt. Dabei werden die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WGLSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerungsbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen entsprechend angewendet.

Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben; sie haben dasselbe Vorzugsrecht.

2. Gehört das Grundstück mehreren Grundsteuerpflichtigen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 4

Beitragsatz

1. Die Beiträge der Gemeinde Solpke an den Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).

2. Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem an den jeweiligen Unterhaltungsverband für die Fläche des Beitragspflichtigen zu zahlenden Betrag. Der Beitragsatz beträgt für

| | | |
|---------------|-----------------------------------|-----------|
| das Jahr 2006 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2007 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 6,50 Euro |
| das Jahr 2008 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 7,50 Euro |
| das Jahr 2009 | Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ | 8,70 Euro |

§ 5

Erhebung und Fälligkeit des Beitrages

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

3. Auf die zum Jahresende entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des Beitragsatzes des Vorjahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres für das Vorjahr veranlagt werden will.

Die Vorauszahlung ist jeweils vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch vorläufigen Bescheid erhoben.

§ 6

Billigkeitsregelung

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

2. Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz LSA von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Mitwirkungspflichten

1. Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.

2. Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.

3. Der Umstand dieser Pflicht regelt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

4. Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Gemeinde Solpke schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Auskunftspflicht des Beitragspflichtigen

1. Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinde Solpke, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Die Gemeinde Solpke ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

3. Sofern der Gemeinde Solpke die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Solpke die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz LSA handelt, wer den

Vorschriften

- a) des § 7 dieser Satzung über die Mitteilungspflicht, vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, indem er gemäß § 7 Abs. 2 und 4 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Gemeinde Solpke schriftlich anzeigt.
- b) des § 8 dieser Satzung über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung vom 08.03.2007 mit allen Änderungen außer Kraft.

Solpke, den 19.02.2009

gez. G o e c k e
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Solpke

Stellenausschreibung

für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Solpke

In der Gemeinde Solpke, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, ist die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

ab dem 18.10.2009 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Solpke hat zurzeit 582 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, eine eventuelle Stichwahl am Sonntag, dem 21. Juni 2009, statt. Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger (Urwahl) auf die Dauer von sieben Jahren. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet. Daneben kann eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt werden.

Wählbar zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister ist jede/r Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede/r Staatsangehörige/r anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Gemeinde eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörige sie sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für die Wahl zur/m Bürgermeisterin/Bürgermeister muss gemäß § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 5.10.1993 (GVBL LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, von mindestens ein Prozent der Wahlberechtigten der Gemeinde Solpke persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften nach § 59 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung befreit. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gelten die Regelungen der §§ 21 Abs. 10 und 24 des Kommunalwahlgesetzes.

Auf die Regelungen des § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Die Bewerbungen sind ab **Donnerstag, dem 19. März 2009** bis zum **Dienstag, dem 12. Mai 2009, 18.00 Uhr**, schriftlich an die

Gemeinde Solpke
Gemeindewahlleiter
Frau Ingeburg Holtz
39638 Solpke, Ziegelei 1

Kennwort: Bürgermeister(in)-wahl, über die Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark, Letzlinger Landstraße 6, in 39638 Gardelegen einzureichen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Hauptwohnung,
ggf. Parteizugehörigkeit.

Solpke, den 19. März 2009

gez. G o e c k e
Bürgermeisterin

Gemeinde Tylsen

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tylsen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 09.04.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Tylsen vom 09.04.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Tylsen, den 03.03.2009

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Tylsen

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Tylsen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33, 44 Abs. 3 Ziffer 1 GO LSA, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tylsen in seiner Sitzung am 05.11.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Tylsen vom 14.05.2002 beschlossen.

§ 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung: „Für das Fertigen der Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderates kann der Gemeinderat einen ehrenamtlichen Protokollführer bestellen“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2008 in Kraft.

Tylsen den 08.11.2008

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Gemeinde Valfitz

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Valfitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 104 Abs. 3 Nr. 1, sowie § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung (WG-LSA) vom 12. April 2006, in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 3. Oktober 1993 sowie den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 - alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Valfitz vom 18.02.2009 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung vom 12.03.2008 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern 2. Ordnung der Gemeinde Valfitz vom 12.03.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 wird beim Beitragssatz für den Unterhaltungsverband Jeetze wie folgt ergänzt:
„für das Jahr 2009 8,40 Euro/ha“

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinde Valfitz, den 20.02.2009

gez. Behrends
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Wallstawe

Haushaltssatzung

und Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wallstawe für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Wallstawe in der Sitzung am 19.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

§ 1

| | |
|--|----------------------------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird: | |
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf 460.100 Euro |
| | in der Ausgabe auf 460.100 Euro |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf 95.700 Euro |
| | in der Ausgabe auf 95.700 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

Wallstawe, den 20.01.2009

gez. Wulff, Bürgermeister (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

19. März bis 31. März 2009

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Wallstawe, den 19.02.2009

gez. Wulff, Bürgermeister

Wahlkommission neue Gemeinde Wallstawe Gemeinden Ellenberg, Gieseritz und Wallstawe

Die neue Gemeinde Wallstawe schreibt die Stelle der/des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

aus.

Die Stelle des Bürgermeisters ist zum **01. 07.2009** neu zu besetzen.

Die neue Gemeinde Wallstawe hat ca. 1.029 Einwohner (Stand:31.12.2007).

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens 15 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Erfüllt eine Bewerberin/ ein Bewerber die Voraussetzungen, dann ist sie/er zuzulassen. Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet die Wahlkommission.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Anschrift der Hauptwohnung, Wählbarkeitsbescheinigung

Die Wahl findet am 07.06.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 21.06.2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 12.05.2009 18.00 Uhr, schriftlich unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an den Wahlleiter unter folgende Anschrift zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf-Diesdorf
z.Hd. des Wahlleiters
Marschweg 3
38489 Beetzendorf

**VGem Arendsee-Kalbe
-Einwohnermeldeamt-
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)**

Bekanntmachung

Nach § 33 Abs. 1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

- an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),
- Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
- an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören gem. § 30 Abs. 2 MG LSA (Daten: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschriften, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Tatsache der Übermittlungssperre nach § 34 Abs.4 i. V. m. Abs. 2 u. 3 sowie § 35 Abs. 2 u. 3 MG LSA ohne Angabe des Grundes, Sterbetag).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

**Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe
Einwohnermeldeamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)**

oder dem Einwohnermeldeamt in der Außenstelle in 39624 Kalbe (Milde), Schulstraße 11

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Arendsee (Altmark), den 25.02.2009

gez. Ruth
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Verwaltungsgemeinschaft
Arendsee-Kalbe**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 79 und 92 - 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt - Gesetz in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Gemeinschaftsausschuss in der Sitzung am 03.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

| | |
|------------------------|---------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 5.082.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 5.082.600 EUR |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 156.300 EUR |
| in der Ausgabe auf | 156.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf **214,00 EUR je Einwohner der Mitgliedsgemeinden** festgesetzt.

Arendsee, den 03.03.2009

Pawelski Ruth
Gemeinschaftsausschuss-Leiter des gemeinsamen
Vorsitzender Verwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA öffentlich bekannt gegeben. Die Genehmigung für die festgesetzte Verwaltungsgemeinschaftsumlage wurde erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen in der Zeit vom

19.März bis 03.April 2009

zur Einsichtnahme im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe, Am Markt 3 in 39619 Arendsee, Kämmerer Zimmer 12 während der Dienstzeiten öffentlich aus.

gez. Pawelski
Gemeinschaftsausschuss-
vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land

Einrichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre

Die Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land weist darauf hin, dass nach den § 30 Abs. 2, § 33 Abs. 1a und § 34 Abs. 4, des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S.506) jede(r) Einwohner(in) in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Auskunft und Gruppenauskunft über seine Daten widersprechen kann:

1. An Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen
(Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften) (§ 34 Abs. 1 MG LSA),
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes
(Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften) (§ 34 Abs. 1a MG LSA),
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
(Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums) (§ 34 Abs. 2 MG LSA),
4. an Adressbuchverlage
(Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern/Einwohnerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) (§ 34 Abs. 3 MG LSA),
5. Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet
(Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) (§ 33 Abs. 1a MG LSA),
6. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften angehören
(Daten: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperre und Sterbetag) (§ 30 Abs. 2 MG LSA).

Personen, die mit einer oder sämtlichen der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind, können dies in der Meldebehörde der Verwaltungsgemeinschaft Salzwedel-Land, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen.

Salzwedel, den 24.02.2009

gez. Baumann
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Freileitung Nr. 12 Dähre - Schmölau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|--------------|
| Dähre | 6, 7, 12, 13 |
| Bonese | 5 |
| Lagendorf | 1, 4, 8 |
| Holzhausen | 1, 2, 3, 4 |
| Schmölau | 3 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 18.03.2009 bis zum 15.04.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Portius

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Verbundnetz Gas AG, Braunstr. 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR- DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung FGL 110.08 Salzwedel (Böddenstedt)

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|--------|
| Steinitz | 5 |
| Salzwedel | 80, 81 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst- Kamieth- Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 18.03.2009 bis zum 15.04.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 2009, Nr. 3

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 10 MHKW Salzwedel - Maschinenfabrik Salzwedel
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|--------------------------------|
| Salzwedel | 43, 66, 21, 20, 26, 27, 28, 30 |
| Chüttlitz | 2 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 18.03.2009 bis zum 15.04.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

Landesverwaltungsamt Halle

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Freileitung Nr. 9A Haldensleben - Roxförde
gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|------------|------|
| Letzlingen | 13 |
| Roxförde | 6, 8 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 18.03.2009 bis zum 15.04.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

04.03. 2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz
Flur(en) 1 - 6, 1 - 4, 1 - 5
in der Gemeinde Kakerbeck
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.04.2009 bis 30.04.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

04.03. 2009

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz
Flur(en) 1 - 6, 1 - 4, 1 - 5
in der Gemeinde Kakerbeck
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 25. Januar 2006, Nr. 1

und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01.04.2009 bis 30.04.2009

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

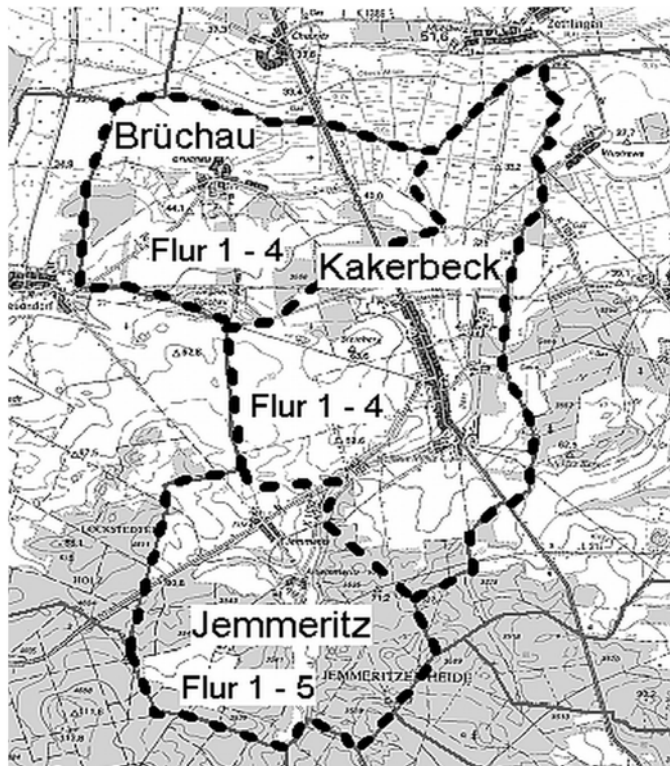
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebietsgrenze

Gemarkung: Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2009

Die Verbandsversammlung hat am 19.11.2008 folgenden Wirtschaftsplan 2009 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

| | Trinkwasser € | Abwasser € | Gesamt € |
|---------------|------------------|---------------|-------------|
| Aufwand | 7.204.000 | 11.504.000 | 18.708.000 |
| Ertrag | 7.204.000 | 11.387.000 | 18.591.000 |
| Jahresverlust | - | - 117.000 | - 117.000 |

2. Vermögensplan

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 11.004.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.124.000 € und auf die Abwasserentsorgung 7.880.000 €. Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2009 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.364.894,35 €.

4. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 20.11.2008

Schröder
Geschäftsführer



Der vorstehende Wirtschaftsplan 2009 für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 19.11.2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2009 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 23.03.2009 bis 03.04.2009 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 20.11.2008

Schröder
Verbands geschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61